



1. Grundsätzliche Anforderungen an das VHP Entgelt

Die VHP Kosten sind in den Gesamtkosten der Bilanzonenverantwortlichen eingebettet. Das VHP Umlagesystem muss insbesondere unter dem Aspekt der Verursachungsgerechtigkeit der Kostenallokation¹ alle anderen Aktivitäten des Bilanzonenverantwortlichen und zugeordnete Kosten angemessen reflektieren.

Vom Prinzip her sind Bilanzkreise essentieller Teil des Zweivertragsmodells, um die freie Zuordenbarkeit von Ein- und Ausspeisekapazitäten und damit einen Kernbaustein des Netzzugangs zu gewährleisten. Netzbetreiber müssen Bilanzkreise grundsätzlich anbieten. Der VHP Service ist dabei nur ein Teil der Bereitstellung der Dienstleistungen der Bilanzonenverantwortlichen². Diese Dienstleistungen umfassen folgende Geschäftsfelder, welche für Netzbetreiber und Transportkunden gleichermaßen ausgelegt sind³:

- Bilanzkreismanagement
- Bereitstellung und Betrieb eines Virtuellen Handlungspunktes (VHP Service)
- Bereitstellung von u.a. Abrechnungs- und Regelenenergiedaten
- Regelenenergiemanagement

Alle diese Aktivitäten, die in der Bilanzzone bereitgestellt werden, verursachen Kosten. Wenn nun die Kosten aus dem Geschäftsfeld „VHP Service“ in ein separates Umlagesystem gegossen werden, dürfen die zur Konsultation stehenden Eckpunkte nur den Anteil des Kostenblocks adressieren, der ausschließlich mit Bereitstellung und Betrieb eines Virtuellen Handlungspunktes, also mit der Dienstleistung für die Ermöglichung des Austauschs zusammenhängt. Diese Kosten müssen klar abgegrenzt von allen anderen Geschäftsfeldern sein. Insbesondere ist dabei zu berücksichtigen, dass der über Bilanzkreise abgewickelte VHP Service auf existierenden Systemen aufgesetzt ist.

Weiterhin sollte berücksichtigt sein, dass die Eckpunkte auch die Bereitstellung von Bilanzkreisen adressieren. „Paper Trader“ nehmen die Leistung „Nominierungen“ in Anspruch und werden weiterhin lediglich mit „Matching und Mismatching“ und Datenübertragung bedient.⁴ Die Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen ist aber nur eine der Aufgaben von Bilanzkreisen. Die unter Seite 2 der Eckpunkte aufgeführten Dienstleistungen differenzieren zum Beispiel nicht nach den Zusatzleistungen wie Kapazitätszuordnung, Subbilanzkontoführung, Unterbilanzkreisführung, Nominierungsersatzverfahren, die im Bilanzkreismanagement genutzt werden können, aber von „Paper Tradern“ nicht in Anspruch genommen werden.

Die Eckpunkte berücksichtigen demzufolge auch nicht, dass die Einrichtung eines Bilanzkreises ein relativ einfacher Service ist, die Komplexität der IT Landschaft und der administrative Aufwand für Datentransfer, Allokation etc., damit auch die Kosten der Erbringung mit den genannten Zusatzleistungen immens anwächst. Dies gilt insbesondere für die Geschäftsfelder „Bereitstellung von Abrechnungs- und Regelenenergiedaten“ und „Regelenenergiemanagement“.

¹ Siehe Einleitung zur Festlegung vom 18. 1. 2011

² „Gesellschaften zur Durchführung der erweiterten Marktgebietskooperation der Netzgesellschaften“ lt. www.net-connect-germany.de

³ www.net-connect-germany.de

⁴ die unter Seite 2 der Eckpunkte aufgeführten Dienstleistungen „Einrichten und die Administration der für den Handel notwendigen IT Systeme“ und die „kontinuierliche Optimierung der VHP Systeme“ sind keine Dienstleistung. Sie sind vielmehr Aktivitäten zur Bereitstellung von Systemen zur Erbringung der Dienstleistung.



Als VHP Entgelte umzulegende Kosten sind daher in jedem Fall streng verursachungsgerecht abzugrenzen und durch einen Wirtschaftsprüfer zu testieren.

Es gibt keine Orientierung für die wirklichen Kosten des effizient erbrachten VHP Service

Eine grundsätzliche Überlegung bei der Evaluierung der Kosten der VHP Bereitstellung ist dessen Monopolstellung. Es gibt keinen Wettbewerb von VHP Services, welcher disziplinierend auf die Kostenstruktur einwirken könnte. Da nicht die 3 bilanzzonenaufspannenden Netzbetreiber als Provider des VHP Service, sondern die Netzgesellschaften Adressat der Entgeltregulierung sind, muss explizit vermieden werden, dass der dem Umlagesystem zugrunde liegende Kostenblock der Regulierung entgleitet. Theoretisch bestünde für die Netzgesellschaften, welche gleichzeitig auch Gesellschafter der Marktgebietskooperation sind, ein Anreiz, Kosten aus dem anreizregulierten Kostenblock des Netzbetriebs in den VHP Service zu verschieben, bis die Kappung erreicht ist.

Eine einseitige Erhebung entspräche der Logik der Transaktion

Eine zweiseitige Erhebung verkompliziert das Geschäft zur Übertragung von Gas. Insbesondere könnte man bei einer einseitigen Erhebung zumindest einer Anzahl von BKV die Verrechnung grundsätzlich ersparen. Eine einseitige Erhebung auf Seiten des ausspeisende/verkaufende BKV wäre zudem mehr in Übereinstimmung mit Handelsgeschäften, da der Käufer einen eindeutigen Preis erhält, in welchem die Umlage bereits enthalten ist.

Eine Differenzierung zwischen umlagepflichtigen und nicht-umlagepflichtigen Übertragungen ist kritisch zu sehen.

Die Sätze „Übertragungen von Gasmengen zwischen Unterbilanzkreisen sind eingeschlossen, sofern diese Übertragung separat nominiert wurde“⁵ und „Bei der Ermittlung der Handelsmengen sind alle nominierten Übertragungen von Gasmengen zwischen Rechnungsbilanzkreisen, soweit nominiert wird, am VHP zu berücksichtigen“⁶ scheinen anzudeuten, dass die Festlegung neben der Ausnahme börslicher Geschäfte zwischen umlagepflichtigen und nicht-umlagepflichtigen Übertragungen am VHP unterscheiden wird. Letzteres betrifft offensichtlich Übertragungen über Nominierungersatzverfahren, auch wenn sie über Unterbilanzkreise ausgeführt werden. Aus diese Ausnahmen wird unten eingegangen.

2. Ausgestaltung des VHP-Entgelts

a. Struktur des VHP Entgelts

Die Einführung eines ausschließlich variablen VHP-Entgelts zur Umlage überwiegend fester Kosten widerspricht dem Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit.

Die vorgeschlagene Umlagestruktur enthält ausschließlich eine variable Umlage. Wie oben ausgeführt, werden Bilanzkreise primär vorgehalten, um das Zweivertragsmodell umsetzen zu können. Der auf das Bilanzkreismanagement aufgesetzte VHP Service partizipiert an diesen Systemen, verursacht somit nur marginale Kosten, bestehend aus dem zusätzlichen administrativen Aufwand einer Nominierung, dem Matching und dem Datentransfer. Insofern für den VHP Service eigene IT Systeme angeschafft wurden wären diese als mittel- und langfristige Fixkosten einer festen jährlichen Umlage pro BKV zu rechtfertigen. Mit einer zumindest teilweisen Umlage der VHP-Festkosten als Fixum könnte die variable Umlage erheblich gesenkt werden mit allen damit einhergehenden positiven Aspekten für den Handel.

⁵ Seite 2, 2. Absatz, letzter Satz

⁶ Seite 3, 2. Absatz



Die variable Umlage sollte in jedem Fall die BKV-spezifische Inanspruchnahme der VHP Services berücksichtigen

Das Eckpunktepapier sieht eine nicht-gestaffelte Umlage vor. Dies ist meines Erachtens abzulehnen, da Bilanzkreise in unterschiedlicher Intensität genutzt werden. Als VHP Services sind neben dem „Basispaket“ ‚reine Bilanzkreisführung‘ zum Zwecke des Transfers am VHP folgende „Zusatzservices“ zu nennen:

- Zuordnung Einspeisekapazität; Ausspeisekapazität; Entnahmestellen;
- Subbilanzkontoführung;
- Rechnungs- und Unterbilanzkreisführung;
- Nominierungsersatzverfahren.

Alle diese mit der Bilanzkreisführung angebotenen Leistungen erfordern einen zusätzlichen Aufwand bei der ‚Bereitstellung von Abrechnungs- und Regelenergie-daten‘ und ‚Regelenergiemanagement‘. Jeder dieser Services stellt somit eine zusätzliche Leistungserbringung dar, nutzt die Systeme in zusätzlicher Weise, erfordert eine im Vergleich mit dem Basisservice ‚Bilanzkreisführung‘ erhebliche erweiterte IT- und Personallandschaft und sollte damit nutzungs- und verursachungsgerecht auf die BKV oder auf die Netzentgelte umgelegt werden.

Die vorgeschlagene Umlagestruktur läuft Gefahr einen Anreiz für eine kontinuierliche Anhebung der Umlage zu bilden.

Mit der Unterscheidung von umlagepflichtigen und nicht-umlagepflichtigen Transfers am VHP legt das Eckpunktepapier eine Struktur vor, die potentiell zu einer kontinuierlichen Anhebung der Umlage führen könnte. Bei einer nicht vernachlässigbaren variablen Umlagehöhe für den BKV-zu-BKV Transfer ist eine Abwanderung in die nicht-umlagepflichtige Nominierung zu erwarten. Die VHP Kosten würden dann auf die prognostizierten, immer geringer werdenden umlagepflichtigen Transfers umgelegt mit dem Resultat einer einhergehenden Erhöhung der spezifischen Kosten. Rein theoretisch könnte es wegen der Umlagekappung zu einer Unterdeckung der VHP Kosten kommen. Denkbar ist auch eine Verdrängung der BKV, denen mangels Zugang zu NEV-fähigen Verträgen oder wegen des nicht unerheblichen Aufwands für den Börsezugang ein nicht-umlagepflichtiger Handel nicht möglich ist. Mit einer kontinuierlichen Erhöhung ist natürlich auch eine Schrumpfung des OTC Handelsvolumens zu erwarten.

b. Obergrenze des VHP Entgelts

Ein variables Entgelt sollte den Handel nicht beeinflussen

Angesichts des für Handelsgeschäfte immer noch hohen Bid/Offer Spread (ein Zeichen geringer Liquidität) von ca. 0,5 € ist die Umlage von 0,008 €/MWh pro Übertragung zwar klein, aber sie senkt dennoch die Wahrscheinlichkeit des Abschlusses eines Handelsgeschäfts.

Der variable Anteil der VHP Umlage sollte so gering sein, dass sie den Preisfindungsprozess am Großhandelsmarkt nicht beeinflusst. Als eine für den Handel vernachlässigbare Umlage wäre meines Erachtens eine Kappung für den reinen BKV-zu-BKV Transfer von maximal 0,001 €/MWh angemessen.

Ein Vergleich des variablen Entgelts mit den Gebühren einer Börsenplattform sollte alle relevanten Dienstleistungen einbeziehen.

Was den Austausch von Gasmengen am VHP angeht, ist der VHP Service mit der Dienstleistung einer Handelsplattform vergleichbar. Die EEX stellt beispielsweise eine variable Gebühr von 0,005 €/MWh für den Spot Börsenhandel und die OTC Registrierung, 0,0025 €/MWh für den Derivate Börsenhandel



und die OTC Registrierung und 0,01 €/MWh für Spot Clearing/Lieferung in Rechnung. Zusätzlich zahlen Handelsteilnehmer eine einmalige Einrichtungsgebühr und eine jährliche Nutzungsgebühr.

Im Vergleich mit der am VHP angebotenen Dienstleistung ist die für die genannten Gebühren bereitgestellte Dienstleistung bei der EEX jedoch wesentlich umfangreicher und komplexer: Handelsteilnehmer erhalten Zugang zu einem hochentwickelten Preisfindungsalgorithmus und umfangreichen, aktuellen Börseninformationen und täglichen Handelsvolumina. Aus Sicht des Kunden fällt sicher auch ins Gewicht, dass im Vergleich mit dem OTC Handel Kreditprüfungen, Einrichtung von Gegenparteien und Brokerfees entfallen und das Ausfallrisiko gegen 0 tendiert.

Ein direkter Vergleich mit den variablen Gebühren an der EEX ist daher eher schwierig. VHP Kosten sollten in jedem Fall erheblich niedriger sein, als die EEX Gebühren, da der VHP Service wesentlich weniger Leistung bietet als eine börsliche Plattform (der Nutzen mithin geringer ist) und dem Kunden Kosten an anderer Seite entstehen.

c. Ermittlung des VHP Entgelts

Die Ermittlung des VHP Entgelts auf Basis einer Prognose der voraussichtlichen VHP Kosten (Umlagezähler) sowie der erwarteten Handelsmengen (Umlagenenner) birgt die Gefahr erheblicher Schwankungen des VHP Entgelts und damit fehlender Vorhersehbarkeit für künftige Handelsgeschäfte.⁷ Ein ausschließlich variabel umgelegtes Entgelt erzeugt eine immanente Eigenreferenz:

- Je höher das Entgelt, umso geringer die Wahrscheinlichkeit des Handels womit der Umlagenenner sinkt und die Umlage in der nächsten Periode steigt.
- Je geringer das variable Entgelt, umso höher die Wahrscheinlichkeit des Handels womit der Umlagenenner steigt und die Umlage in der nächsten Periode sinkt.

Theoretisch könnte es zu einer umfassenden Verlagerung in nicht-umlagepflichtige Übertragungen und damit zur Unterdeckung der VHP Kosten kommen.

Außerdem darf das VHP Entgelt nicht von der Höhe der nicht-umlagepflichtigen Transfers abhängig sein. Im Evaluierungsbericht der BNetzA zu GABi Gas wurden für die sechs Bilanzzonen erhebliche Unterschiede des Anteils von RLM_NEV Übertragungen an der Gesamtauspeisung an Letztverbraucher festgestellt.⁸ Damit könnte es zu erheblichen Unterschieden des VHP Entgelte an den drei deutschen VHPs kommen.⁹

Wenn Mengen aus Nominierungsersatzverfahren zwischen

- Bilanzkreis und Endverbraucher,
- Einspeisekapazität/Importkapazität und Bilanzkreis oder
- Bilanzkreis und Speicher

umlagefrei bleiben, entstünden durch die Ausnahme ersatznominierter Mengen aus der Umlagepflicht zwei segmentierte Märkte und damit eine Unterminierung des Ziels einer Bilanzzone.

⁷ Selbst wenn sich der Terminhandel nun durch die Umlage in den finanziellen (bilanzkreisfreien) Handel verlagern würde und den physischen (bilanzkreiserforderlichen) Forwardhandel verdrängen würde, wäre die Umlage mindestens einmal bei den Geschäften zu berücksichtigen. Theoretisch könnte die Umlage auch zu einer unerwünschten Entkopplung des finanziellen Terminhandels (ohne Umlage) vom physischen Spot- und Promptmarkt (mit Umlage) führen.

⁸ Bericht zur Evaluierung des Ausgleichs- und Regelenergiesystems (§30 GasNZV), S. 53 ff

⁹ Ungeachtet der Tatsache, dass VHP Entgelte bei gleichen VHP Kosten, aber unterschiedlicher Umschlags- und Entnahmemenge der Bilanzzone erheblich divergieren werden



3. Beispielhafter Vorschlag

In Zusammenfassung dieser Ausführungen finden Sie hier meinen Vorschlag für eine komplexere und differenzierte, jedoch vielleicht verursachungsgerechtere Umlagestruktur, die gegebenenfalls auf das Bilanzkreissystem ausgeweitet werden müsste.

Umlage auf	Allokation	Umgelegte Kosten	Höhe (beispielhaft)
Bilanzkreis	fest	Einrichtung Bilanzkreis, Administration für Vorhaltung des BK am VHP	Einrichtungsgebühr plus dreistelliger € Betrag/Jahr pro BKV
Zusatzservices Bilanzkreis	fest	Einrichtung und Vorhaltung Subbilanzkonto- und Unterbilanzkreisführung	Einrichtungsgebühr plus vierstelliger € Betrag/Jahr pro BKV
Nominierte Mengen	variabel	Administration für Nominierungen und Transaktionen am VHP	0,0005 €/MWh
Zusatzservices abgesteuerte Mengen	variabel	Administration für Abwicklung und Transaktionen über Subbilanzkonto- und Unterbilanzkreisführung etc.	0,0005 €/MWh
Infrastruktur (Ein- und Ausspeiseentgelt)	fest	Vorhaltung und Wartung der Systeme, Administration, interne Kooperation unter den Netzbetreibern Zuordnung der Ausspeisepunkte.	Mindestens 50 % der VHP Kosten

Mit einer derart gestalteten Umlagestruktur wäre das von der Beschlusskammer gesetzte Ziel sowohl der verursachungsgerechten Umlage von durch die Nutzung des VHP entstehender Kosten als auch der Vermeidung von Markteintrittsbarrieren für kleinere Marktteilnehmer sinnvoll adressiert

Benedikt Schuler
Berlin, 10. Mai 2011